



LANDKREIS AURICH | Der Landrat

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Amt für Gesundheitswesen

Zimmer-Nr:
1.063-1.066

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-3298

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom **Mein Zeichen** **Datum**
18.04.2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich für Reiserückkehrer aus dem Ausland zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Der Landkreis Aurich erlässt ergänzend zu § 5 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (tritt am 20.04.2020 in Kraft- Nds. GVBl. 10/2020) gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG¹ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD² folgende Allgemeinverfügung:

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die Kontakt zu dem vorgenannten Personenkreis hatten oder haben, und auf dem Land-, See- oder Luftweg einreisen, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem genannten Gebiet bzw. nach Kontakt mit dem vorgenannten Personenkreis folgende Einrichtungen nicht betreten:
 - a. Tagesbildungsstätten nach § 162 ff. NSchG³ und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII⁴ (stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII⁵ sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX⁶, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen, und
 - b. Volkshochschulen, Musikschulen und ähnliche Einrichtungen.
 2. Die Anordnung gilt ab sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Zu widerhandlungen stellen eine Straftat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG dar.
4. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich für Reiserückkehr aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe“ vom 17.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Für Reiserückkehrer aus dem Ausland bzw. für Personen, die mit dem vorgenannten Personenkreis Kontakt hatten oder haben, wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus dem Ausland das Betreten der in den Buchstaben a) bis b) definierten Einrichtungen verboten. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen, sowie den Schutz vulnerable Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den fröhlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrende aus dem Ausland eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

Viele Studierende sowie Beschäftigte in Hochschulen weisen eine überdurchschnittliche Reisetätigkeit auf. Dies umfasst insbesondere auch Aufenthalte im Ausland.

LANDKREIS AURICH

COVID-19 ist inzwischen weltweit verbreitet. In einer erheblichen Anzahl von Staaten gibt es Ausbrüche mit zum Teil großen Fallzahlen. Ein Übertragungsrisiko besteht daher sowohl in Deutschland als auch in einer unübersehbaren Anzahl von Regionen weltweit. Das Auswärtige Amt hat inzwischen auch eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund ist es aus epidemiologischer Sicht sinnvoll, die Ausweisung von einzelnen Risikogebieten auszusetzen.

Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Zu widerhandlungen stellen eine Straftat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG dar.

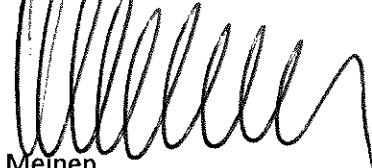
Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich für Reiserückkehr aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe“ vom 17.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁷).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.



Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

³ Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) v. 03. März 1998,

⁴ Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) v. 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),

⁵ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) v. 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022),

⁶ Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) v. 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234),

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.